

Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

betreffend Grundlagen für Agri-Photovoltaik schaffen

2022/268

vom 4. November 2024

1. Ausgangslage

Landrat Markus Graf bat in seinem am 5. Mai 2022 eingereichten und am 14. Dezember desselben Jahres überwiesenen Postulat den Regierungsrat, zu prüfen, ob die Agri-Photovoltaik mit den dazugehörigen Speichermöglichkeiten im Kanton Basel-Landschaft einen wirkungsvollen Beitrag zur Energiewende beitragen kann. Weiter soll darüber berichtet werden, bei welchen Kulturen es Sinn machen würde, die dazu erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen und Grundlagen zu schaffen. Der Postulant wies darauf hin, dass das Potenzial der Photovoltaik in der Landwirtschaft weitgehend ungenutzt bleibe. Projekte im Ausland zeigen, dass durch eine geschickte Kombination von Photovoltaik und Landwirtschaft neben der Produktion von erneuerbarer Energie auch ein Zusatznutzen für die Landwirtschaft entstehen kann. In der Schweiz werde der Bau von Agri-PV-Anlagen durch rechtliche und raumplanerische Hürden jedoch verhindert.

Agri-Photovoltaik bedeutet eine Kombination aus landwirtschaftlicher Nutzung und Produktion erneuerbarer Energie auf ein und derselben Fläche. Eine Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) hat im Januar 2024 das theoretische Gesamtpotenzial der Agri-Photovoltaik für die ganze Schweiz mit 323 Terawattstunden pro Jahr (TWh/a) angegeben. Davon entfallen rund 70 % des theoretischen Potenzials auf Ackerflächen und 26 % auf Dauergrünland. Nur rund 4% Potenzial gibt es bei Dauerkulturen (Reben, Obst, Gemüsebau in festen Anlagen). Für den Kanton Basel-Landschaft weist die Studie ein theoretisches Potenzial von 6,1 TWh/a aus. Vergleich: 2022 verbrauchte die Schweiz insgesamt 57 Terawattstunden Strom.

Der Regierungsrat führt in seinem Bericht aus, dass solche Anlagen seit dem 1. Juli 2022 auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen als standortgebunden gelten, wenn sie sich in wenig empfindlichen Gebieten befinden und Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion erbringen oder entsprechenden Versuchs- und Forschungszwecken dienen. Photovoltaikanlagen sind laut Regierungsrat ein wichtiger Bestandteil der zukünftigen Stromproduktion. Der Energieplanungsbericht (2022) sieht einen Anstieg der Produktion von PV-Strom von 0,07 TWh/a (2020) auf 0,9 bis 1,1 TWh/a vor, wovon Agri-PV ein Teil dieses Ausbaus sein soll und muss.

Ausserhalb der Bauzonen wird die vollständige Ausschöpfung des Potenzials auf bestehenden Dächern angestrebt. Die Landwirtschaft hat ein grosses Potenzial durch ihre grossen Dachflächen, wozu oftmals noch Netzausbauten erforderlich sind.

Die Regierung ist der Ansicht, dass Agri-Photovoltaik mit kombinierter Verwendung der Solarmodule für die landwirtschaftliche Produktion und die Stromproduktion interessant ist. Dazu sind keine neuen gesetzlichen Grundlagen auf Stufe Kanton erforderlich, da der Bund ausreichende Grundlagen geschaffen hat, welche der Kanton direkt anwenden kann. Agri-PV-Anlagen sollen deshalb dort bewilligt werden können, wo sie für die landwirtschaftliche Produktion einen nachgewiesenen Vorteil haben. Dies ist Stand heute ausschliesslich bei Dauerkulturen (Obst- und Beerenanlagen, Reben, Gemüse im geschützten Anbau) der Fall.

Damit beantragt der Regierungsrat, das Postulat abzuschreiben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission behandelte die Vorlage an ihrer Sitzung vom 6. September 2024 im Beisein von Regierungsrat Thomi Jourdan und VGD-Generalsekretär Olivier Kungler. Vom Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung standen der Kommission dessen Leiter Christoph Böhnert sowie Andreas Bubendorf, Leiter der Abteilung Ländliche Entwicklung und Ressourcen zur Verfügung.

2.2. Eintreten

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Vorlage gab in der Kommission keinen Anlass zur Diskussion und mit dem Bericht war ihr Informationsbedarf grösstenteils gestillt.

Die Direktion informierte, dass kurz nach Einreichen des Postulats der Bund eine Ergänzung der Raumplanungsverordnung (RPV) eingefügt hatte, wonach Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen, sofern sie ans Stromnetz angeschlossen sind, als standortgebunden gelten können, wenn in wenig empfindlichen Gebieten Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion entstehen oder sie einem Versuchs- und Forschungszweck dienen. Es bedarf aber in jedem Fall einer umfassenden Interessenabwägung.

Etwas später passte der Bund die landwirtschaftliche Begriffsverordnung an: Flächen mit Solaranlagen können Direktzahlungen erhalten, sofern die obgenannten Bedingungen erfüllt sind. National- und Ständerat haben inzwischen weitere Änderungen beschlossen und den Punkt «Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion» ins Raumplanungsgesetz übernommen, was voraussichtlich ab Mitte 2025 in Kraft treten soll, während sich die Verordnung derzeit in Vernehmlassung befindet. Entfallen wird voraussichtlich die Formulierung «in wenigen empfindlichen Gebieten», die «Interessenabwägung» hingegen bleibt bestehen.

Das von der ZHAW in ihrer Studie errechnete theoretische Potential von Agri-Photovoltaik im Kanton ist laut der Direktion mit 6,1 TWh/a, zurückhaltend formuliert, als unrealistisch zu bezeichnen. Ein solcher Output würde bedeuten, dass 56 % der landwirtschaftlichen Fläche im Baselbiet überdacht werden müsste. Die oben erwähnten Einschränkungen und der Vorrang für landwirtschaftliche Produktion berücksichtigend, ist von einem realistischen Gesamtpotential von maximal 180 GWh/a (Gigawattstunden / Jahr) auszugehen – was 3 % des theoretischen Potentials ausmacht.

Laut einem Kommissionsmitglied ist Photovoltaik in der Landwirtschaft unterschiedlich vorteilhaft. Während im Rebbaubereich aufgrund des erschwerten Zugangs und aufgrund von Pflegemassnahmen ein Einsatz eher schwierig sei, böte der Beerenanbau dafür bessere Möglichkeiten. Die Direktion ergänzte, dass nach aktuellem Kenntnisstand die geforderten Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion nur bei Dauerkulturen als erfüllt gelten. Hierbei dreht sich die Frage in erster Linie darum, wie viel Lichtdurchlass eine Anlage gewähren und mit welcher zeitlichen Verteilung dies erfolgen muss, damit die Produktion landwirtschaftlicher Güter nicht darunter leidet. Wichtig sei, so das Mitglied, dass der Ertrag aus dem Pflanzenbau durch die Stromproduktion nicht verringert werde, derweil die Landschaft unter den Solardächern verwildere. Deshalb seien klare Vorgaben des Bundes wünschenswert.

Ein Mitglied wollte wissen, ob die Einrichtung eines Naturparks im Baselbiet die Möglichkeiten von Agri-Photovoltaik irgendwie beeinflussen oder behindern würde. Die Direktion verdeutlichte, dass die Beurteilung abhängig vom potentiellen Standort der Anlage erfolge. Liegt sie in einem BLN-

Gebiet (einem Objekt des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung), wäre der Landschaftsschutz höher anzusiedeln und eine PV-Anlage somit nicht gestattet.

3. Beschluss der Kommission

Mit 11:0 Stimmen schreibt die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission das Postulat ab.

04.11.2024 / mko

Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

Lucia Mikeler Knaack, Präsidentin